



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den ausbildungsintegrierenden, dualen Bachelorstudiengang Pflege (B.Sc.)

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 06.05.2026,
genehmigt vom Präsidium am 27.25.2026, genehmigt durch den Stiftungsrat am 27.05.2026,
veröffentlicht am 19.06.2026*

§ 1

Berufsausbildungsvertrag

Vor der Immatrikulation in den dualen Studiengang Pflege ist ein Ausbildungsvertrag über eine vierjährige pflegerische Berufsausbildung mit der Akademie St. Franziskus, dem Bildungsinstitut Gesundheit am Klinikum Leer, dem Schulungszentrum am Ludmillenstift Meppen oder mit einer anderen kooperierenden Einrichtung nachzuweisen.

§ 2

Sprachkenntnisse

¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsnachweis setzt die Immatrikulation den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau DSH 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) voraus. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt eine Einschreibung für Bewerberinnen und Bewerber, die Kenntnisse auf dem Niveau DSH 1 oder B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen, unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Fachsemesters das Niveau DSH 2 nachgewiesen wird. ³Die Immatrikulation erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erbracht wird.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraumes des Wintersemesters 2026/2027 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen vom 15.02.2021 hinsichtlich dieses Studiengangs außer Kraft.